

04.05.2023

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses
am 04.05.2023

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

zu Drucksache 20/832 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. § 35 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der örtliche Träger soll die Fördermittel einer Gruppe für Stunden zurückfordern, zu denen die Gruppe außerplanmäßig geschlossen war oder für die die Einhaltung des Betreuungsschlüssels nach § 26 Absatz 1 oder der Personalqualifikation der eingesetzten Kräfte nach § 28 Absatz 1 bis 4 nicht auf Verlangen nachgewiesen wird; unwesentliche Unterschreitungen bleiben außer Betracht. Die Rückforderung unterbleibt, soweit

1. eine Schließung der Gruppe von bis zu vier Wochen im Kindergartenjahr durch unaufschiebbare Baumaßnahmen oder höhere Gewalt erzwungen war und der Einrichtungsträger dem örtlichen Träger etwaige Ersatzansprüche gegen einen Dritten abtritt,
2. die Anzahl der von Unterschreitungen des Betreuungsschlüssels oder der Personalqualifikation betroffenen Tage 15 % der Öffnungstage im Kindergartenjahr nicht überschritten hat oder
3. der Rückforderungsgrund auf einen Personalausfall zurückzuführen und nicht mit einem finanziellen Vorteil des Einrichtungsträgers verbunden war, die Einrichtung über eine dem Personalbedarf nach

§ 37 Absatz 2 entsprechende Ausstattung mit Fachkräften verfügt hat und die Dokumentation des Einrichtungsträgers vollständig und plausibel ist.“

b) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1

Die Änderung modifiziert die Regelung über Rückforderungen im Falle eines Verstoßes gegen Fördervoraussetzungen.

Deutlich angestiegene durchschnittliche Krankheitstage haben dazu geführt, dass trotz der Toleranzgrenze in vielen Fällen Rückforderungen drohen. Die vorgesehene Neuregelung reagiert hierauf, indem sie Rückforderungen ausschließt, wenn es trotz hinreichender Personalausstattung der Einrichtung aufgrund von Personalausfällen zu Unterschreitungen des Betreuungsschlüssels oder Gruppenschließungen kommt.

Der Ausschluss der Rückforderung gilt nur, soweit der Einrichtungsträger keinen finanziellen Vorteil erzielt hat (z. B. im Falle einer nichtbesetzten Fachkraftstelle) und die Dokumentation vollständig und plausibel ist.

Außerdem nimmt die Regelung mehrere Klarstellungen zur Anwendung der Regelung vor. Es wird klargestellt, dass unwesentliche Verstöße (etwa eine Unterschreitung des Personalschlüssels für wenige Minuten) außer Betracht bleiben, dass im Falle einer Unterschreitung des Betreuungsschlüssels nur für Zeiten zurückzufordern ist, die über die 15 %-Toleranzgrenze hinausgehen, und dass eine Unterschreitung der Personalqualifikation der Unterschreitung des Betreuungsschlüssels gleichsteht. Indem in Satz 1 das Wort „Tage“ durch das Wort „Stunden“ ersetzt wird, wird bestimmt, dass die Fördermittel nicht mehr für einen ganzen Tag zurückzufordern sind, wenn der Verstoß nur einen Teil des Tages betrifft.

Zu Nummer 2

Die Änderung verschiebt das Inkrafttreten der Neuregelung zur sog. Augustlücke auf den Jahresbeginn 2024. Diese Regelung macht es zur Fördervoraussetzung, dass Einrichtungsträger ein Förderangebot bis zum Einschulungstag vorhalten. Trotz des bestehenden Rechtsanspruchs auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung können sich Eltern auch für alternative, insbesondere schulische oder von Schulen und Kitas gemeinsam organisierte Betreuungsangebote in der sog. Augustlücke entscheiden.

Da die Vergabe der Betreuungsplätze für das zum 1. August 2023 beginnende Kindergartenjahr bereits überwiegend stattgefunden hat, wäre die Erfüllung für viele Einrichtungsträger in diesem Sommer noch nicht möglich.

Der bundes- und landesrechtlich normierte Rechtsanspruch des Kindes gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung bis zum Einschulungstag bleibt unberührt.

gez. Katja Rathje-Hoffmann
und Fraktion

gez. Catharina Johanna Nies
und Fraktion